

## Risikobeurteilung nach Art. 663b Ziff. 12 OR

Pflichten und Handlungsspielraum des Verwaltungsrates in KMU

Von Reto Mäder\*

*For financial periods starting at or after January 1<sup>st</sup>, 2008, the newly introduced art. 663b no. 12 CO requires the board of directors to provide information on the completion of a risk assessment in the notes to the annual financial statements. As the notes are part of the annual financial statements, they fall under the scope of the annual audit to be performed by the company's statutory auditors. Small and mid-size companies are particularly affected by this new provision in Swiss company law as to date they have not been required to have an internal control system in place nor to meet the risk disclosure requirements arising from other legal provisions.*

*Despite the differing interpretations of art. 663b no. 12 CO, which emerged before the law came into force, the practice established ways for boards to adopt the*

*new legal requirement relatively easily. The following article analyzes that practice, and outlines the risks and latitude which the board of directors must respect when implementing the new legal requirement. As a general rule, it is considered to be sufficient (or a minimum requirement) for a board to properly document its risk management process, by covering all risks which may affect the company's annual financial statements, and by effecting any necessary changes at least once a year. However, even under the new law, as the company's auditors will, basically, only formally review the information to be disclosed under art. 663b no. 12 CO, the board members remain fully responsible for any statements they make in fulfilling the risk assessment requirement.*

### Inhaltsübersicht

#### I. Einleitung

#### II. Regelungsgegenstand von Art. 663b Ziff. 12 OR

##### 1. Vom bisherigen Recht zu Art. 663b Ziff. 12 OR

##### 2. Materieller Gehalt von Art. 663b Ziff. 12 OR

###### 2.1 Risikobeurteilung

###### 2.1.1 Risikobegriff und Elemente der Risikobeurteilung

###### 2.1.2 Analyse der Materialien

###### 2.1.3 Ansatz zur Lösung der Widersprüche

###### 2.2 Angaben über die Durchführung

#### III. Umsetzungsmöglichkeiten

##### 1. Stellungnahme der Treuhand-Kammer

###### 1.1 Variante 1: Prozess der Risikobeurteilung

###### 1.2 Variante 2: Prozess und abschlussrelevante Risiken

###### 1.3 Variante 3: Prozess und alle wesentlichen Risiken

###### 1.4 Fazit

##### 2. Konkrete Umsetzungsmöglichkeit durch einen KMU-Verwaltungsrat

##### 3. Exkurs: Umsetzung im Konzern und in kotierten Gesellschaften

###### 3.1 Konzernrechtliche Betrachtungen

###### 3.2 Umsetzungsbeispiele kotierter Gesellschaften

#### IV. Fazit

### I. Einleitung

Im Zuge der Revision des GmbH-Rechts und des Erlasses des Revisionsaufsichtsgesetzes erfuhren die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Abschlussprüfung massgebliche Änderungen. Diese gelten für sämtliche Rechtsformen, deren Rechnungslegung sich nach dem Recht der Aktiengesellschaft richtet. Während die per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen betreffend das neue Institut der sog. eingeschränkten Revision für KMU,<sup>1</sup> die Möglichkeit des Verzichtes auf selbige<sup>2</sup> und das neu für Gesellschaften oberhalb der KMU-Schwelle<sup>3</sup> zwingend zu dokumentierende Interne Kontrollsystem (IKS)<sup>4</sup> weite Beachtung fanden, fristete der thematisch mit dem IKS eng verbundene neue Art. 663b Ziff. 12 OR (Offenlegung von Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang zur Jahresrechnung), auch in der Literatur,<sup>5</sup> bis vor

<sup>1</sup> Art. 727a, 727c und 729 ff. OR.

<sup>2</sup> Art. 727a Abs. 2 ff. OR.

<sup>3</sup> Wie in Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR definiert.

<sup>4</sup> Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR, ohne weitere gesetzliche Erläuterungen.

<sup>5</sup> Vgl. aber Peter Böckli, Revisionsstelle und Abschlussprüfung nach neuem Recht, Schriften zum Aktienrecht, Nr. 24, Zürich, Basel, Genf 2007 (Peter Böckli, Abschlussprüfung), S. 86 ff. und ders., Zwanzig Knacknüsse im neuen Revisionsrecht, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 2/2008 (Peter Böckli, Knacknüsse), S. 117 ff., S. 119 ff. Aus Sicht des

\* Der Autor dankt M.A. HSG in Law & Economics Fabienne Ochsner und lic. iur. Claudia Dietschi für ihre Unterstützung bei der Bereitstellung des vorliegenden Beitrages.

wenigen Monaten eher ein Mauerblümchendasein. Dies änderte sich ab Ende letzten Jahres, als sich die Unternehmen zum ersten Mal mit den nach den neuen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu erstellenden Jahresabschlüssen zu befassen hatten. Dabei kam es verschiedentlich vor, dass Gesellschaften erst von der abschlussprüfenden Revisionsgesellschaft darauf hingewiesen wurden, dass für den Anhang zur Jahresrechnung noch Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung nachzuliefern seien.

Wollte man mit der Revision der Bestimmungen über die Abschlussprüfung Erleichterungen für KMU einführen, erscheint es unverständlich, dass ein KMU wohl nicht über ein IKS verfügen, im Gegenzug aber – da Art. 663b Ziff. 12 OR ein entsprechendes KMU-Privileg nicht kennt – Angaben zu einer Risikobeurteilung machen muss. Dieses offenbare gesetzgeberische Überborden wurde vom Bundesrat erkannt und soll entsprechend korrigiert werden, indem die KMU de lege ferenda vom Erfordernis nach Art. 663b Ziff. 12 OR wieder befreit würden.<sup>6</sup> Die parlamentarische Beratung dieser neuerlichen Revision des Gesellschafts- und Rechnungslegungsrechts steht noch bevor, weshalb bezüglich Ergebnis wie auch zeitlicher Dimension des Revisionsprojektes noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Vorderhand ist Art. 663b Ziff. 12 OR in Kraft und es gilt, ihn umzusetzen. Dies ist die Pflicht des Verwaltungsrates.

Der vorliegende Beitrag soll aufzeigen, was bei der Umsetzung des neuen Art. 663b Ziff. 12 OR von einem Verwaltungsrat zwingend zu beachten ist, und wo über diese Pflichten hinaus auch Chancen und Spielräume bestehen. Im Zentrum stehen KMU, die keine standardisierten Risk Management-Prozesse etabliert haben und einer eingeschränkten Revision unterstehen. Da sich eine Praxis im Bereich dieses neuen Offenlegungserfordernisses eben erst bildet, können – a maiore minus – aus der Analyse von Geschäftsberichten börsenkotierter Gesellschaften

ebenfalls Aufschlüsse hinsichtlich einer korrekten und sinnvollen Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmung durch KMU gewonnen werden.<sup>7</sup>

## II. Regelungsgegenstand von Art. 663b Ziff. 12 OR

### 1. Vom bisherigen Recht zu Art. 663b Ziff. 12 OR

Bereits vor Inkrafttreten der kleinen Aktienrechtsrevision am 1. Januar 2008 war der Verwaltungsrat für die Beurteilung der Risiken der von ihm geleiteten Gesellschaft zuständig. Diese Aufgabe ergab sich ohne Weiteres aus der Oberleitungsfunktion gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR.<sup>8</sup> Mit der Einführung von Art. 663b Ziff. 12 OR wird diese dem Verwaltungsrat bereits obliegende Pflicht konkretisiert und gesetzlich expliziert.<sup>9</sup> Nach *Peter Nobel* handelt es sich bei der Risikobeurteilung im Kern gar um eine neue, nicht delegierbare Aufgabe des Verwaltungsrates.<sup>10</sup> Übereinstimmung besteht jedoch dahin gehend, dass keinesfalls von einer Verschiebung der diesbe-

<sup>7</sup> So sind nach IFRS Rechnung legende Gesellschaften aufgrund dieses Rechnungslegungsstandards nicht verpflichtet, den Prozess der Risikobeurteilung darzustellen, und haben sich in prozessualer Hinsicht wie KMU mit Art. 663b Ziff. 12 OR auseinanderzusetzen, vgl. hinten Ziff. III.3.1.

<sup>8</sup> *Rolf Watter/Katja Roth Pellanda*, Basler Kommentar OR II, 3. Aufl., Basel 2008, N 6 zu Art. 716a OR; *Peter Böckli*, Abschlussprüfung (Fn. 5), S. 86.

<sup>9</sup> Mit Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Art. 663b Ziff. 12 OR und der Pflicht zur Oberaufsicht nach Art. 716a OR u.a. auch *Silvio Venturi/Marc Bauen*, Der Verwaltungsrat. Organisation, Kompetenzen, Verantwortlichkeit, Corporate Governance, Zürich, Basel, Genf 2007, N 467; *Arthur Meier-Hayoz/Peter Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht mit neuem Recht der GmbH, der Revision und der kollektiven Kapitalanlagen, 10. Aufl., Bern 2007, S. 495 f.; *Lorenz Lipp*, Prüfung der Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung – Formelle Prüfung mit allenfalls spezifischen Anforderungen, Der Schweizer Treuhänder (ST) 11/2008, S. 933 ff., S. 933 f.; *Jean-Max Gressly/André Wyss*, Risikomanagement – Mehr als nur gesetzliche Pflichterfüllung, Der Schweizer Treuhänder (ST) 10/2008, S. 739 ff., S. 739 f.

<sup>10</sup> *Peter Nobel*, Risikomanagement als Aufgabe, in: Tradition mit Weitsicht – Festschrift für Eugen Bucher zum 80. Geburtstag, Bern 2009, S. 545 ff., S. 552. Hinsichtlich Delegierbarkeit (vgl. dazu hinten III.2) und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates ergeben sich jedoch m.E. keine Unterschiede zur Subsumption des Risikomanagements unter die Oberleitungspflicht nach Art. 716 Abs. 1 Ziff. 1 OR.

Wirtschaftsprüfers auch *Hans Moser/Thomas Stenz*, Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung – Art. 663b Ziff. 12 revOR, Der Schweizer Treuhänder (ST) 9/2007, S. 591 ff.

<sup>6</sup> Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, S. 1589 ff., S. 1717 f. (Botschaft 2007).

züglichen Zuständigkeit vom Verwaltungsrat hin zur Revisionsstelle auszugehen ist, wie dies aufgrund der Platzierung der Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang der Jahresrechnung allenfalls angenommen werden könnte.<sup>11</sup>

Neu ist jedoch das formelle Erfordernis einer Angabe im Anhang zur Jahresrechnung, womit jene aufgrund der Zugehörigkeit zur Jahresrechnung<sup>12</sup> von der Revisionsstelle zu prüfen ist.<sup>13</sup> In materieller Hinsicht ergeben sich für einen Verwaltungsrat, der sich bereits in den vergangenen Geschäftsjahren regelmässig mit der Beurteilung gesellschaftsrelevanter Risiken auseinandergesetzt und entsprechende Massnahmen getroffen hat, keine neuen Pflichten aus Art. 663b Ziff. 12 OR.

Denkbar ist allenfalls, dass Klagen gegen Mitglieder eines Verwaltungsrates aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit erleichtert werden, wenn der zu Händen der Generalversammlung verfasste Bericht der Revisionsstelle unter Hinweis auf Mängel im Zusammenhang mit dem Offenlegungserfordernis von Art. 663b Ziff. 12 OR eine Einschränkung des Testats enthält<sup>14</sup> oder gar die Rückweisung der Jahresrechnung empfohlen wird. Ob sich Versäumnisse oder Nachlässigkeiten von Verwaltungsräten in diesem Zusammenhang tatsächlich als haftungsbegründende Pflichtverletzungen i.S.v. Art. 754 OR<sup>15</sup> etablieren werden, wird die Praxis zeigen.

## 2. Materieller Gehalt von Art. 663b Ziff. 12 OR

### 2.1 Risikobeurteilung

Der Wortlaut der neuen Gesetzesbestimmung gibt dem Rechtsanwender keine direkten Hinweise darauf, was unter einer «Risikobeurteilung» zu verste-

hen ist, was er vorkehren muss und welche Risiken er genau zu beurteilen hat, um der neuen gesetzlichen Pflicht in rechtsgenügendem Masse nachzukommen.

#### 2.1.1 Risikobegriff und Elemente der Risikobeurteilung

Unter dem Begriff des Risikos wird die Unsicherheit verstanden, dass Ergebnisse durch Ereignisse von Zielen und Erwartungen abweichen.<sup>16</sup> Dabei sind vor dem Hintergrund der finanziellen Jahresberichterstattung vorab die negativen Abweichungen von Bedeutung. Die Chancen, im Sinne von positiven Risiken, sind im Rechnungslegungskontext von untergeordneter, betriebswirtschaftlich jedoch – da sich ein Unternehmen nur über die systematische Wahrnehmung und Umsetzung von Erfolgspotenzialen langfristig erfolgreich führen lässt – im Rahmen eines umfassend verstandenen Risikomanagementbegriffes von grosser Bedeutung.<sup>17</sup>

Der Prozess der Risikobeurteilung, wie er neu gesetzlich verlangt wird, ist nur verständlich, wenn dieser im *Gesamtkontext des Risikomanagements* eines Unternehmens gesehen wird: Geht es bei der *Risikobeurteilung* um die Identifizierung und Abschätzung von unternehmensrelevanten Risiken, erfordert ein umfassendes *Risikomanagement* nach betriebswirtschaftlichem Verständnis im Anschluss an die Risikobeurteilung auch Massnahmen zur Einschränkung negativer Risiken sowie zur Schadensbehebung.<sup>18</sup>

In der weiteren Bearbeitung konzentrieren sich die Ausführungen auf die juristisch relevanten Aspekte des Risikobegriffs.

<sup>11</sup> Vgl. *Michael Pfeifer*, Mögliche Auswirkungen der kleinen Aktienrechtsreform und der grossen Aktienrechtsreform auf die Stellung und Haftung des Verwaltungsrates, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 1/2009, S. 12 ff., S. 19, insbesondere auch mit Blick auf de lege ferenda zu erwartenden Veränderungen.

<sup>12</sup> Art. 662 Abs. 2 OR.

<sup>13</sup> Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR. Vgl. zum Prüfungsumfang hinten Fn. 36.

<sup>14</sup> Für Beispiele vgl. *Karl Renggli*, Risikobeurteilung im Anhang (Art. 663b Ziff. 12 OR), Der Treuhandexperte (TRES) 1/2009, S. 24 ff., S. 29.

<sup>15</sup> Bzw. Art. 755 OR bei Pflichtverletzungen der Revisionsstelle; zum Prüfungsumfang im Zusammenhang mit Art. 663b Ziff. 12 OR vgl. hinten Ziff. III.1.

<sup>16</sup> Vgl. anstelle vieler *Matthias Haller*, Risiko-Management, in: Rolf Dubs/Dieter Euler/Johannes Rüegg-Stürm (Hrsg.), Einführung in die Managementlehre, 2. Aufl., Bern 2004, S. 148 ff., S. 149 f. Zu etymologischen Aspekten des Risikobegriffs vgl. auch *Peter Nobel* (Fn. 10), S. 546 f.

<sup>17</sup> Vgl. dazu auch *Dominic Kargel*, Aussagekraft der obligationenrechtlichen Anhangsangabe über die Durchführung einer Risikobeurteilung, Masterarbeit der Universität St. Gallen 2008, S. 17 ff., mit ausführlichen Hinweisen auf das Enterprise Risk Management (ERM) Framework des *Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission* (COSO) von 2004, auf das im Rahmen dieses Beitrags nicht näher eingegangen wird.

<sup>18</sup> Vgl. *Peter Böckli*, Abschlussprüfung (Fn. 5), S. 86 ff.

### 2.1.2 Analyse der Materialien

Da Art. 663b OR vorschreibt, was in den Anhang der Jahresrechnung aufzunehmen ist, spricht bereits die systematische Stellung der neuen Ziff. 12 dafür, dass nur diejenigen Risiken relevant sind, die für die mit dem Anhang in Verbindung stehende Jahresrechnung und deren Beurteilung von wesentlicher<sup>19</sup> Bedeutung sind.<sup>20</sup> So lässt sich auch der bundesrätlichen Botschaft entnehmen, dass die Risikobeurteilung nicht sämtliche Geschäftsrisiken erfasst, sondern «nur die Erläuterung derjenigen Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung haben können».<sup>21</sup> Diese Sichtweise ist aber nicht unumstritten. Unter Berufung auf dieselbe Botschaft lässt sich nämlich ebenso die Auffassung vertreten, dass auch weitere Risiken ohne direkten Einfluss auf die Jahresrechnung einzubeziehen sind, so beispielsweise Risiken aus dem technischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umfeld im Hinblick auf die Beurteilung der Jahresrechnung.<sup>22</sup> Dieses weite Verständnis wird zudem noch durch eine, ebenfalls an gleicher Stelle in der Botschaft aufgeführte, lange Liste möglicher Risiken verdeutlicht.<sup>23</sup> In letztgenanntem Sinne kann auch das Votum des damaligen Justizministers *Christoph Blocher* in der parlamentarischen Beratung verstanden werden, als er festhielt, der Gesetzgeber erwarte im Zusam-

menhang mit den Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung «eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unternehmensrisiken».<sup>24</sup>

### 2.1.3 Ansatz zur Lösung der Widersprüche

Bereits aus dem allgemeinen Rechnungslegungsgrundsatz der Wesentlichkeit ergibt sich, dass Risiken, denen lediglich geringes Schädigungspotenzial eingeräumt wird, nicht dargestellt werden müssen. Die Beschränkung auf Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung ergibt sich klarerweise auch aus dem Botschaftstext.<sup>25</sup> In logischer Hinsicht erfordert dies vom verantwortungsvoll handelnden Verwaltungsrat eine dem Risikobeurteilungsprozess vorgelagerte Auseinandersetzung bzw. Definition der für das jeweilige Unternehmen relevanten Risiken.

Unterteilt man sämtliche Unternehmensrisiken schematisch in finanzielle, operative, strategische und externe, griffe es freilich zu kurz, im Rahmen der vorzunehmenden Risikobeurteilung allein auf die finanziellen Risiken zu fokussieren. Denn auch in der Botschaft beispielhaft genannte operative und/oder strategische Risiken nicht-finanzieller Natur, und so ist m.E. der Botschaftstext widerspruchsfrei zu verstehen, können sich in der Jahresrechnung niederschlagen. Mit *Peter Böckli* sollte der Begriff der Risikobeurteilung dahingehend gelesen werden, dass wohl sämtliche Unternehmensrisiken zu beachten sind, jedoch nur insoweit, als durch ein derartiges Risiko eine erhöhte Gefahr einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss entsteht.<sup>26</sup> Dabei soll es insbesondere auch um Beurteilungsfaktoren gehen, die nicht bereits im Rahmen der anwendbaren Rechnungslegungsregeln erfasst werden,<sup>27</sup> ansonsten der Risikobeurteilung keinerlei eigenständiger Gehalt zukommen würde. Eine Erfassung möglichst aller rechnungsrelevanten Risiken macht auch vor dem Hintergrund Sinn, dass es unter Anwendung von Fair-Value-Prinzipien stets schwieriger wird, finanzielle Risiken isoliert von sonstigen Unternehmens-, Markt- oder externen Risiken zu betrachten.<sup>28</sup>

<sup>19</sup> Geringe Risiken werden aufgrund des allgemeinen Rechnungslegungsgrundsatzes der Wesentlichkeit ausgeklammert, vgl. *Lorenz Lipp* (Fn. 9), S. 934. Zur Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Risiken vgl. auch *Roman Boutellier/Adrian Fischer/Mauro Palazzesi/Stefan Buser*, Ansatz zur Prüfung der Risikobeurteilung, Der Schweizer Treuhänder (ST) 9/2006, S. 615 ff., S. 618 f.

<sup>20</sup> So auch *Peter Böckli*, Knacknüsse (Fn. 5), S. 120; *Peter Böckli*, Abschlussprüfung (Fn. 5), S. 88 f.; *Jan Attenlander/Malcom Cheetham*, Vorschläge der Unternehmen zum IKS, Der Schweizer Treuhänder (ST) 1–2/2007, S. 30 ff., S. 35.

<sup>21</sup> Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 23. Juni 2004 (Zusatzbotschaft zur Revision des Rechts der GmbH sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht vom 19. November 2001, BBl 2002, S. 3148 ff.), BBl 2004, S. 3969 ff., S. 4036 (Botschaft 2004).

<sup>22</sup> Botschaft 2004 (Fn. 21), S. 4036.

<sup>23</sup> Botschaft 2004 (Fn. 21), S. 4036. Dabei fällt auf, dass in dieser Auflistung ebenfalls Risiken ohne direkten Einfluss auf die Jahresrechnung genannt sind, bspw. technologische Entwicklungen und Arbeitsmarktverhältnisse.

<sup>24</sup> Amtl. Bulletin Ständerat 2005, Sitzung vom 1. Dezember 2005, S. 988.

<sup>25</sup> Botschaft 2004 (Fn. 21), S. 4036.

<sup>26</sup> *Peter Böckli*, Knacknüsse (Fn. 5), S. 120.

<sup>27</sup> *Rolf Watter/Daniel C. Pfiffner*, Basler Kommentar OR II, 3. Aufl., Basel 2008, N 20 zu Art. 728a OR.

<sup>28</sup> *Lorenz Lipp* (Fn. 9), S. 934.

Geht man davon aus, dass dem Verwaltungsrat im Rahmen seiner Oberleitungsfunktion die wesentlichen finanziellen, operativen, strategischen und externen Risiken grundsätzlich bekannt sind, muss es für ihn im Rahmen der Umsetzung von Art. 663b Ziff. 12 OR darum gehen, diese bekannten (oder allenfalls neu eruierten) Risiken auf ihre Rechnungsrelevanz hin zu prüfen, damit anschliessend eine inhaltliche Auseinandersetzung, die gesetzlich genannte *Risikobeurteilung*, stattfinden kann. Dabei hat der Verwaltungsrat beim Festlegen, welche Risiken identifiziert, analysiert und bewertet werden sollen, Faktoren wie Unternehmensgrösse, Komplexität, Art des Geschäfts, Umfeld, Risikoexposition und weitere individuelle spezifische Anforderungen (bspw. resultierend aus einem Regelwerk zur Rechnungslegung) zu berücksichtigen.<sup>29</sup>

## 2.2 Angaben über die Durchführung

Auch bezüglich des Begriffs «Angaben über die Durchführung» hat es der Gesetzgeber unterlassen zu regeln, was die Mindestanforderungen an eine diesbezügliche Offenlegung sein sollen, und überlässt es «hoffnungsfroh der Praxis»<sup>30</sup> zu entscheiden, wie dieses Erfordernis genau umzusetzen ist. Wiederum vermag der Blick in die Materialien keine Klärung herbeizuführen. Die Angabe in der Botschaft,<sup>31</sup> wonach die Aussagen des Verwaltungsrates zu Massnahmen, die im Hinblick auf die jeweiligen Risiken getroffenen wurden, in den prüfungspflichtigen Anhang verschoben würden, ist insofern zu relativieren, als der im Gesetzesentwurf vorgesehene Art. 728a Abs. 1 Ziff. 5 E-OR 2008 (Prüfung der Revisionsstelle, ob eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde) letztlich keinen Eingang ins Gesetz fand. Und auch die diesbezüglich einschlägigen parlamentarischen Voten von Justizminister *Christoph Blocher*<sup>32</sup> und Nationalrat *Adrian Imfeld*,<sup>33</sup> obschon Letzterer auf die Klarstellung von Bundesrat *Blocher* hinwies, divergieren bezüglich Anforderungen an die neue Gesetzesbestimmung.

Ein gemeinsamer Nenner ist indes darin zu erkennen, dass die Offenlegung im Anhang unternehmens- und situationsgerecht zu erfolgen hat. Dabei werden von einem KMU weniger detaillierte Angaben erwartet als von einer wirtschaftlich bedeutenden, ordentlich zu revidierenden Gesellschaft.<sup>34</sup> In jedem Fall haben die Angaben den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu entsprechen.<sup>35</sup> Zudem besteht insoweit Einigkeit, als eine reine Vollzugsmeldung im Sinne von «der Verwaltungsrat hat über die Risiken gesprochen» nicht genügen kann. Dies ergibt sich durchaus bereits aus dem, wenn auch knappen, Gesetzeswortlaut, indem die Wendung «zur Durchführung» eine zumindest minimale qualitative Aussage seitens des Verwaltungsrates postuliert.<sup>36</sup> Gleichwohl ist damit richtigerweise nicht gemeint, dass im Anhang selbst zwingend Angaben über den Inhalt und die Art und Weise der Evaluation zu machen sind.<sup>37</sup>

<sup>29</sup> *Lorenz Lipp* (Fn. 9), S. 934.

<sup>30</sup> *Peter Böckli*, Knacknüsse (Fn. 5), S. 120.

<sup>31</sup> Botschaft 2004 (Fn. 21), S. 4036. Vgl. m.H. auf den Gesetzgebungsprozess auch *Hans Moser/Thomas Stenz* (Fn. 5), S. 592.

<sup>32</sup> Amtl. Bulletin Ständerat 2005 (Fn. 24), S. 988.

<sup>33</sup> Amtl. Bulletin Nationalrat 2005, Sitzung vom 15. Dezember 2005, S. 1826.

<sup>34</sup> *Lukas Müller*, Das interne Kontrollsystem bei KMU – Rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte bei kleinen und mittleren Aktiengesellschaften, in: *Wirtschaftsrecht in Bewegung – Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser*, Zürich 2008, S. 317 ff., S. 334.

<sup>35</sup> Art. 662a OR: Vollständigkeit, Klarheit und Wesentlichkeit, Vorsicht, Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Stetigkeit, Unzulässigkeit von Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag.

<sup>36</sup> So auch *Peter Böckli*, Knacknüsse (Fn. 5), S. 121. Die von *Peter Böckli* vertretene Auffassung, dass hinsichtlich Umfang der offenzulegenden Angaben darauf abzustellen sei, ob eine Gesellschaft ordentlich revidiert wird (und damit über ein IKS verfügt) oder nur dem Regime der eingeschränkten Revision untersteht, lässt sich durch den Gesetzestext m.E. nicht stützen, so auch *Markus Neuhaus/Jörg Blättler*, Basler Kommentar OR II, 3. Aufl., Basel 2008, N 41c zu Art. 663b Ziff. 12 OR. Vermittelnd dürfte darin Einigkeit bestehen, dass faktisch in einem nur eingeschränkt zu revidierenden KMU entsprechend der geringeren Komplexität die offengelegten Angaben knapper ausfallen werden. Hinzuweisen ist schliesslich, und insofern macht die von *Peter Böckli* angesprochene Unterscheidung durchaus Sinn, auf den *unterschiedlichen Prüfungsumfang* bei der ordentlichen (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 OR: Prüfung der Jahresrechnung, und damit auch des Anhangs, auf *Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten*) und der eingeschränkten Revision (Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR: Prüfung, ob Sachverhalte vorliegen, wonach die Jahresrechnung *nicht* Gesetz und Statuten entspricht; zur in Abs. 2 i.f. vom Gesetzgeber und über den bundesrätlichen Entwurf hinausgehend beschlossenen Erweiterung um «angemessene Detailprüfungen» vgl. hinten Fn. 48).

<sup>37</sup> *Benjamin Chappuis/Bertrand Perrin*, Évaluation des risques et système de contrôle interne – Quelles nouvelles

### III. Umsetzungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund des sehr knappen Gesetzeswortlautes und der wie vorne dargestellt teilweise widersprüchlichen Stellungnahmen in bzw. zu Handen der Materialien bestand im Vorfeld der Erstellung des ersten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des neuen Art. 663b Ziff. 12 OR bei vielen Unternehmen Unklarheit darüber, wie diese neue Bestimmung nun konkret umzusetzen ist, damit keine Einschränkung des Testats oder gar eine Rückweisung des Jahresabschlusses durch die Revisionsstelle zu gewärtigen ist. Im Gegenzug sollten erhebliche zusätzliche Kosten für die Implementierung von – allenthalben angebotenen<sup>38</sup> – Risikobeurteilungssystemen und zusätzlicher Prüfungsaufwand seitens der Revisionsstelle vermieden werden.

#### 1. Stellungnahme der Treuhand-Kammer

Wesentlich zur Klärung von Unsicherheiten beigetragen haben die von der Kommission für Wirtschaftsprüfung (KWP) der Treuhand-Kammer im Juni 2008 publizierten (sowie im März 2009 ergänzten) Antworten zu ausgewählten Fragen des neuen Revisionsrechts.<sup>39</sup>

Hinsichtlich der im Anhang offenzulegenden Angaben zur Risikobeurteilung werden von der KWP drei Varianten genannt, die akzeptabel sind, sofern aus der Offenlegung die Wahl der Variante hervorgeht und die entsprechende Variante richtig und vollständig dargestellt wird.<sup>40</sup>

#### 1.1 Variante 1: Prozess der Risikobeurteilung

Gemäss dieser Variante beschränkt sich der Verwaltungsrat auf Angaben zum Prozess der im Unternehmen durchgeführten Risikobeurteilung. Es handelt sich dabei wohl um die Minimallösung, doch vermag, wie vorne ausgeführt,<sup>41</sup> eine reine Vollzugsbestätigung dem gesetzlichen Erfordernis sicherlich nicht zu genügen. Denn damit die Angaben im Anhang einer Prüfung durch die Revisionsstelle zugänglich sind, ist zu fordern, dass der vom Verwaltungsrat angewandte Risikobeurteilungsprozess auch ausreichend dokumentiert ist. Materiell müssen die Angaben im Anhang mit den entsprechenden gesellschaftsinternen Dokumenten selbstverständlich in Einklang stehen.

Die gemäss dieser Variante vom Verwaltungsrat offengelegten Angaben werden von der Revisionsstelle lediglich formell geprüft. Dies ergibt sich klar aus der Botschaft<sup>42</sup> und wurde auch in der parlamentarischen Beratung nicht bestritten.<sup>43</sup> Das bedeutet, dass die Revisionsstelle prüft, ob (i) der Verwaltungsrat eine Risikobeurteilung durchgeführt hat, (ii) ein Risikobeurteilungsprozess vorhanden und dementsprechend auch dokumentiert ist und (iii) die Angaben im Anhang mit der gesellschaftsinternen Dokumentation übereinstimmen.<sup>44</sup>

Dabei wird insbesondere *nicht* geprüft, ob (i) die im Anhang gemachten Angaben zweckmässig sind, (ii) die vom Verwaltungsrat hinsichtlich der beurteilten Risiken gezogenen Schlussfolgerungen richtig sind, und (iii) der Verwaltungsrat mit Blick auf die

responsabilités pour les organes de la société anonyme?, Der Schweizer Treuhänder (ST) 9/2008, S. 634 ff., S. 635.

<sup>38</sup> Kleinen wie grossen Revisionsgesellschaften bot die bestehende Rechtsunsicherheit die Möglichkeit, KMU, die nicht bereits über ein Risikomanagementsystem verfügten, Risikobeurteilungs-Tools oder zusätzliche Beratungsdienstleistungen zu verkaufen; vgl. dazu, insb. bezüglich IKS, auch *Christoph Blocher* im Amtl. Bulletin Ständerat 2005 (Fn. 24), S. 987.

<sup>39</sup> Treuhand-Kammer – Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten, Neues Revisionsrecht – Ausgewählte Fragen und Antworten, Zürich, Juni 2008, abrufbar unter [http://www.treuhand-kammer.ch/pix/Files/Fragen\\_Antworten%20Revisionsgesetz\\_26%203%20092.pdf](http://www.treuhand-kammer.ch/pix/Files/Fragen_Antworten%20Revisionsgesetz_26%203%20092.pdf) (in der aktuellen, ergänzten Fassung von März 2009, besucht am 9. Juni 2009).

<sup>40</sup> Vgl. dazu auch *Thomas Stenz*, Auslegungsfragen zum neuen Revisionsrecht – Praktische Hinweise zum Umgang mit den Neuerungen, Der Schweizer Treuhänder (ST)

11/2008, S. 898 ff., S. 901; *Lorenz Lipp* (Fn. 9), S. 934, je mit Hinweis auf die Auffassung der KWP.

<sup>41</sup> Vgl. vorne Ziff. II.2.2.

<sup>42</sup> Botschaft 2004 (Fn. 21), S. 4023.

<sup>43</sup> Anders als in Bezug auf die an den Verwaltungsrat gestellten Anforderungen hinsichtlich der Risikoeffenlegung bestätigte Justizminister *Christoph Blocher* in seinem Votum, dass es sich bei der Prüfung durch die Revisionsstelle um eine Prüfung der «formellen Seite der Risikobeurteilung» handle und die Beurteilung der Risiken Sache des Verwaltungsrates sei, vgl. Amtl. Bulletin Ständerat 2005 (Fn. 24), S. 988.

<sup>44</sup> So *Rolf Sethe*, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS) in grossen und mittleren Unternehmen, Referat anlässlich der 6. Zürcher Aktienrechtstagung vom 25. März 2009 und auch *Lorenz Lipp*, (Fn. 9), S. 935, der zudem noch eine Feststellung der Konsistenz der Risikobeurteilungsangaben mit u.a. dem Jahresbericht nennt. Diese letztgenannte Erweiterung ist m.E. abzulehnen, da der Jahresbericht der Prüfung durch die Revisionsstelle nicht untersteht.

identifizierten Risiken angemessene Massnahmen getroffen hat.<sup>45</sup> Es ist also nicht Aufgabe der Revisionsstelle, eine materielle Prüfung der Risikoprüfungsergebnisse des Verwaltungsrates vorzunehmen. Eine Geschäftsführungsprüfung sieht nämlich auch das neue Revisionsrecht nicht vor.<sup>46</sup>

### 1.2 Variante 2: Prozess und abschlussrelevante Risiken

Wie in Variante 1 sind auch hier Angaben über den Prozess der Risikobeurteilung unerlässlich. Zusätzlich werden bei dieser Variante sämtliche wesentlichen Risiken dargestellt, die einen direkten Einfluss auf die mit dem Anhang verbundene Jahresrechnung haben.

Diese Offenlegungsvariante bringt nun aber einen im Vergleich zu Variante 1 erweiterten Prüfungsauftrag an die Revisionsstelle mit sich, da bei Angabe wesentlicher Risiken mit Einfluss auf die Jahresrechnung auch die Erwartungen des Bilanzlesers hinsichtlich Zuverlässigkeit der offengelegten Information steigen. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Revisionsstelle folglich zusätzlich festzustellen, dass (i) keine wesentlichen entdeckten Risiken weggelassen wurden, und (ii) die Angaben plausibel sind und zudem ausreichend dokumentiert wurden.<sup>47</sup> Entdeckt die Revisionsstelle Widersprüche zwischen ihren Prüfungsergebnissen und den Angaben des Verwaltungsrates, hat sie – auch wenn die geprüfte Gesellschaft nur einer eingeschränkten Revision untersteht<sup>48</sup> – Nachforschungen anzustellen.

<sup>45</sup> Rolf Sethe (Fn. 44).

<sup>46</sup> Thomas Stenz (Fn. 40), S. 901.

<sup>47</sup> Lorenz Lipp (Fn. 9), S. 935. Aufgrund des erweiterten Prüfungsauftrages rechtfertigt sich in dieser Konstellation m.E. auch, dass die Revisionsstelle die Angaben im Anhang auf Konsistenz mit anderen Angaben aus in- und externer Berichterstattung beurteilt, wie Lorenz Lipp dies vorschlägt.

<sup>48</sup> Diesfalls gestützt auf Art. 729a Abs. 2 i.f. OR («angemessene Detailprüfungen»). Mit den höheren Einnahmen, welche für die Revisionsgesellschaften aus einer angemessenen Detailprüfung resultieren, die auf Initiative der Revisionsbranche in Ergänzung zum Text gemäss Botschaft 2004 ins Gesetz aufgenommen wurde, geht ein gesteigertes Haftungsrisiko der Revisionsgesellschaften einher, vgl. auch Hans-Ueli Vogt/M. Pascal Fischer, Neue Haftungsrisiken für die Revisionsgesellschaft aufgrund des neuen Revisionsrechts?, in: Rolf H. Weber (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht III, Zürich, Basel, Genf 2006, S. 111 ff., S. 136 f. Zu Auslegungsfragen, die auch nach Erlass des Selbstregulierungswerkes

### 1.3 Variante 3: Prozess und alle wesentlichen Risiken

Über die Angaben gemäss Variante 2 hinausgehend sind nach Variante 3 alle Risiken erfasst, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, mithin also auch operative und strategische Risiken, die keinen direkten Einfluss auf die mit dem Anhang verbundene Jahresrechnung haben.

Auch bei Wahl dieser Variante ist von einem im Vergleich zu Variante 1 erweiterten Prüfungsauftrag für die Revisionsstelle auszugehen. Es kann dabei auf die Ausführungen zu Variante 2 verwiesen werden.

### 1.4 Fazit

Wie dargestellt stehen dem Verwaltungsrat verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung von Art. 663b Ziff. 12 OR offen – mit unterschiedlichen Anforderungen an einerseits die Durchführung der Risikobeurteilung durch den Verwaltungsrat und andererseits den Prüfungsauftrag der Revisionsstelle.

Ruft man sich die Absicht des Gesetzgebers in Erinnerung, mit dem neuen Institut der eingeschränkten Revision für KMU eine finanzielle Entlastung im Bereich der Abschlussprüfung zu erreichen,<sup>49</sup> wird sich eine überwiegende Mehrheit der KMU bei der Umsetzung von Art. 663b Ziff. 12 OR auf die Darstellung des angewandten Risikobeurteilungsprozesses im Sinne der vorne erläuterten Variante 1 beschränken.<sup>50</sup> Will ein KMU im Rahmen seiner Jahresberichterstattung Angaben zu ausgewählten strategischen, operativen oder externen Risiken machen, empfiehlt es sich, jene in geeigneter Form im von der Prüfung durch die Revisionsstelle nicht erfassten

«Standard zur eingeschränkten Revision» der Treuhand-Kammer und des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffes «angemessene Detailprüfung» bestehen, vgl. Rolf Watter/Daniel C. Pfiffner (Fn. 27), N 22 zu Art. 729a OR m.w.H. Ob sich dieses neue Haftungsrisiko für die Revisionsstelle tatsächlich materialisiert, wird sich in der Praxis erst noch zeigen.

<sup>49</sup> Botschaft 2004 (Fn. 21), S. 3994.

<sup>50</sup> So auch Peter Böckli, Abschlussprüfung (Fn. 5), S. 90. Auch wenn die KWP festhält, dass – in kleinen Verhältnissen – eine Jahresrechnung sogar vollständig und korrekt sein kann, wenn im Anhang die Angabe gemacht wird, dass keine Risikobeurteilung vorgenommen wurde (vgl. Treuhand-Kammer [Fn. 39], S. 17, Ziff. 5.4) ist ein solches Vorgehen für den Verwaltungsrat eines KMU aus Haftungsgründen sicherlich nicht empfehlenswert.

schriftlichen Jahresbericht des Verwaltungsrates wiederzugeben.

## 2. Konkrete Umsetzungsmöglichkeit durch einen KMU-Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat eines KMU, das nicht bereits vor Inkrafttreten des revidierten Revisionsrechts ein IKS implementiert hatte, kann die gesetzlichen und wie vorne beschrieben von der KWP präzisierten Vorgaben – unter Zugrundelegung einer Wahl der Offenlegungsvariante 1<sup>51</sup> – beispielsweise wie folgt umsetzen:

Im Verwaltungsrat werden sämtliche unternehmensrelevanten Risiken definiert und nach Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit bewertet.<sup>52</sup> Dabei kann dieser Arbeitsschritt, verstanden als Vorbereitungshandlung für die Beschlussfassung im Gesamtverwaltungsrat, auch delegiert werden.<sup>53</sup> So kann ein Einbezug der Geschäftsleitung sinnvoll sein, da diese regelmässig über spezifischeres Detailwissen insbesondere bezüglich der im Unternehmen ablaufenden Prozesse verfügt. Aber auch die Delegation an einen Ausschuss des Verwaltungsrates (bspw. Audit Committee) ist möglich. Korrekterweise muss eine solche Delegation im Organisationsreglement der Gesellschaft vorgesehen sein.

Anschliessend, vorzugsweise im Vorfeld der Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses, ist dafür zu sorgen, dass anlässlich einer Sitzung des Verwaltungsrates, jedenfalls mindestens einmal jährlich, eine Diskussion über die vorgängig identifizierten unternehmensrelevanten Risiken stattfindet. Bezüglich der auf diesem Wege festgelegten einzelnen Risiken mit besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind vom Verwaltungsrat auch allfällige Massnahmen (Sofortmassnahmen, Definition von Handlungsrichtlinien oder weitere Beobachtung als Pendezenz) zu be-

schliessen. Die so durchgeführte Risikobeurteilung soll protokolliert<sup>54</sup> und, für den Fall dass eine tabellarische Übersicht erstellt und allenfalls zusätzlich auch eine grafische Darstellung gewählt wird, dem jeweiligen Verwaltungsratsprotokoll als Anhang beigefügt werden.

Im Rahmen dieser Sitzung des Verwaltungsrates ist auch der Prozess der Risikobeurteilung zu bestätigen, zu modifizieren oder allenfalls neu zu definieren. Weiter empfiehlt es sich, im Gesamtverwaltungsrat auch den genauen Wortlaut für die im Anhang gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR offenzulegenden Angaben festzulegen und den entsprechenden Beschluss im Protokoll festzuhalten.

### Dazu folgendes *Protokollierungsbeispiel*:

Im Anschluss an die Diskussion und die Beschlussfassungen im Rahmen dieses Traktandums beschliesst der Verwaltungsrat, im Anhang zur Jahresrechnung im Zusammenhang mit Art. 663b Ziff. 12 OR folgende Angaben offenzulegen:

«Im Rahmen seiner Pflicht zur Oberleitung der Gesellschaft führt der Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich eine systematische Risikobeurteilung durch. Der Verwaltungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Dezember 2008 eine ausreichende Risikobeurteilung vorgenommen und sich daraus ergebende Massnahmen eingeleitet. Der Verwaltungsrat will dadurch gewährleisten, dass das Risiko einer wesentlichen Fehlaussage in der Rechnungslegung so gering wie möglich gehalten wird.»<sup>55</sup>

Damit kann ein KMU-Verwaltungsrat das neue Offenlegungserfordernis mit verhältnismässig geringem Aufwand erfüllen und etabliert unter Umständen gleich noch einen Risikomanagementprozess, der ihm einen mittel- oder gar langfristigen Zusatznutzen zu erbringen vermag.

<sup>51</sup> Vgl. vorne Ziff. III.1.1.

<sup>52</sup> Zu den Risikokategorien siehe vorne Ziff. II.2.1.3. Falls eine Gesellschaft nicht bereits über entsprechende Risikobeurteilungswerkzeuge verfügt, können die Risiken (beispielsweise auf Excel-Basis) auf einfache Art und Weise formuliert, gruppiert, bewertet und anschliessend in einer Risikomatrix auch grafisch dargestellt werden.

<sup>53</sup> Art. 716a Abs. 2 OR. Erfüllt die mit der Vorbereitung betraute Person die ihr übertragene Aufgabe nicht oder mangelhaft, hat aber gleichwohl der Gesamtverwaltungsrat für daraus entstehende Schäden zu haften; so auch *Rolf Watter/Katja Roth Pellanda* (Fn. 8), N 37 zu Art. 716a OR.

<sup>54</sup> Erfordernis der Prozessdokumentation, die auch bei eingeschränkter Revision von der Revisionsstelle überprüft wird, vgl. vorne Ziff. III.1.1.

<sup>55</sup> In Anlehnung an die Angaben im Geschäftsbericht 2008 der Dätwyler Holding AG, S. 110. Für Hinweise auf Formulierungsvorschläge vgl. auch *Karl Renggli* (Fn. 13), S. 27.

### 3. Exkurs: Umsetzung im Konzern und in kotierten Gesellschaften

#### 3.1 Konzernrechtliche Betrachtungen

Bei Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind,<sup>56</sup> stellt sich die Frage, ob zwingend für jede Konzerngesellschaft eine eigenständige Risikobeurteilung vorgenommen werden muss.

Wenn eine Untergesellschaft in ein konzernweites Risikomanagementsystem eingebunden ist, kann der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft auf die Vornahme einer gesonderten Risikobeurteilung verzichten. Dies entbindet den Verwaltungsrat jedoch nicht davon, den entsprechenden Sachverhalt schriftlich zu dokumentieren und auch im Anhang des Einzelabschlusses der Untergesellschaft entsprechend offenzulegen.<sup>57</sup>

Weiter erachtet es die KWP zu Recht als zulässig, wenn bezüglich Angaben zur Risikobeurteilung im Anhang der Konzernrechnung<sup>58</sup> auf den Anhang im Einzelabschluss (oder umgekehrt) verwiesen wird, sofern der Risikobeurteilungsprozess offengelegt wird. Letztgenanntes Erfordernis ergibt sich aus der Tatsache, dass nach IFRS im Anhang zur Konzernrechnung wohl wesentliche Bilanzpositionen mit Bewertungsspielraum (IAS 1) und wesentliche Risiken (IFRS 7), nicht aber der Risikobeurteilungsprozess selbst, wie dies gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR verlangt ist, offengelegt werden müssen.<sup>59</sup> Auch wenn gestützt auf IFRS 7 detaillierter als nach dem Minimalstandard von Art. 663b Ziff. 12 OR wesentliche finanzielle Risiken beschrieben werden, sind

die entsprechenden Angaben um eine Beschreibung des Risikobeurteilungsprozesses im Konzern zu ergänzen.

#### 3.2 Umsetzungsbeispiele kotierter Gesellschaften

Auch die an der SIX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften mussten sich nun zum ersten Mal mit der Umsetzung von Art. 663b Ziff. 12 OR befassen. Da das Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange für börsenkotierte Gesellschaften die Pflicht zur Publikation von Geschäftsberichten stipuliert,<sup>60</sup> bietet sich hier eine Datenbasis,<sup>61</sup> aus welcher auch KMU Aufschlüsse hinsichtlich Möglichkeiten im Umgang mit der Risikobeurteilung und der diesbezüglich geforderten Dokumentation gewinnen können. Bei der Analyse der Geschäftsberichte kotierter Gesellschaften ist hinsichtlich Relevanz für KMU indes zu berücksichtigen, dass für jene Gesellschaften im Bereich der Risikodokumentation (IKS, Risikomanagement, interne Revision) sowohl qua Börsenrecht<sup>62</sup> als auch allenfalls weiterer branchenspezifischer Spezialgesetze<sup>63</sup> Zusatzbestimmungen Anwendung finden, die für ein KMU zumeist unbeachtlich sind.

Bei Betrachtung der Geschäftsberichte 2008 zeigt sich deutlich, dass selbst eine Mehrheit der kotierten Unternehmen die vorne dargestellte Offenlegungsvariante 1<sup>64</sup> bevorzugt und sich auf die Beschreibung des implementierten Prozesses zur Risikobeurteilung beschränkt. Doch selbst in der reinen Prozessbeschreibung ist die Vielfalt der gewählten Offenle-

<sup>56</sup> Solche Gesellschaften unterliegen gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR in jedem Fall der ordentlichen Revision und gelten nicht als KMU im Sinne dieses Beitrags.

<sup>57</sup> Treuhand-Kammer (Fn. 39), S. 18, Ziff. 5.5.

<sup>58</sup> Art. 663e ff. OR.

<sup>59</sup> Treuhand-Kammer (Fn. 39), S. 17 f., Ziff. 5.3 und 5.6. Wohl verlangt IFRS 7 nebst quantitativen auch qualitative Angaben (vgl. IFRS 7.33, im Originaltext des International Accounting Standards Board [IASB], abrufbar unter <<http://eifrs.iasb.org/eifrs/bnstandards/de/ifrs7.pdf>>, besucht am 9. Juni 2009) hinsichtlich Prozessen zur Steuerung von Risiken, doch beziehen sich diese Prozessangaben gemäss Wortlaut nur auf die Risikoarten in Verbindung mit Finanzinstrumenten und nicht auf den nach Art. 663b Ziff. 12 OR umfassender verstandenen Risikobeurteilungsprozess; hinsichtlich dieser Unterscheidung unklar *Martin Schmidt*, Herausforderung IFRS 7 – Risikoorientierte Berichterstattung entspricht dem Zeitgeist, *Der Schweizer Treuhänder (ST)*, 11/2007, S. 845 ff., S. 846.

<sup>60</sup> Art. 49 KR in der von der FINMA genehmigten und am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen Fassung (bisher Art. 64 altKR).

<sup>61</sup> Für den vorliegenden Beitrag wurden die Geschäftsberichte der im SMI enthaltenen Gesellschaften sowie eine Auswahl von rund 50 Geschäftsberichten von Gesellschaften berücksichtigt, deren Titel im Hauptsegment der SIX Swiss Exchange gehandelt werden.

<sup>62</sup> Art. 49 KR; Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG); im Bereich des «soft law» sind hier aber auch Ziff. 19 und 23 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance der *economiesuisse* zu nennen.

<sup>63</sup> Insb. im Finanzbereich, so im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung bspw. Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV, der Erläuterungen zum Risikomanagement im Einzelabschluss vorschreibt, die Pflicht für eine interne Revision und der Prüfung der Geschäftsführung bei Versicherungsgesellschaften gemäss Art. 27 ff. VAG oder die Gewährleistung einer angemessenen Betriebsorganisation für Fonds nach KAG gemäss Art. 12 KKV.

<sup>64</sup> Vgl. vorne Ziff. III.1.1.

gungen beträchtlich: Während sich zahlreiche Unternehmen korrekterweise auf sehr knappe Angaben beschränken,<sup>65</sup> gibt es auch solche, die eine detailliertere Prozessbeschreibung wählen,<sup>66</sup> was – ohne materiell ausgedehntere Prüfungstätigkeiten der Revisionsstelle zu gewärtigen – dem Bilanzleser eine gute Übersicht über den Risikobeurteilungsprozess ermöglicht.

Da kotierte Gesellschaften häufig als Konzerne organisiert sind und, liegt keine Stammhausstruktur vor, die Beteiligungsrechte ihrer jeweiligen Dach-Holding an der Börse kotiert haben, müssen diese Gesellschaften nebst dem Holding-Abschluss auch eine konsolidierte Jahresrechnung mit Anhang erstellen und in diesem Zusammenhang wiederum die obligationenrechtlich geforderten Offenlegungsangaben machen, wobei, wie vorne erwähnt,<sup>67</sup> Verweise zwischen Einzel- und Konzernabschluss zulässig sind. Von diesen Verweismöglichkeiten wird denn in der Praxis auch rege Gebrauch gemacht.<sup>68</sup> Zu beachten gilt es auch hier, dass bei derartigen Verweisen eine Beschreibung des Risikobeurteilungsprozesses erfolgen muss.<sup>69</sup> Dabei besteht hinsichtlich des Umfangs diesbezüglicher Angaben wiederum Umsetzungsspielraum für den Verwaltungsrat, wie die Geschäftsberichte 2008 zeigen.<sup>70</sup>

<sup>65</sup> Vgl. anstelle vieler ABB Group Annual Report 2008, S. 141; für die Syngenta AG ähnlich lautend auf S. 114 ihres Geschäftsberichts 2008. Beide Gesellschaften nennen dabei, dass der Gesamtverwaltungsrat mindestens einmal jährlich mit der Risikobeurteilung befasst ist, was sich durch die Revisionsstelle auch entsprechend überprüfen lässt.

<sup>66</sup> Vgl. wiederum im Sinne einer Auswahl Nobel Biocare Annual Report 2008, S. 26 (mit Hinweis auf Grundzüge des IKS und Nennung des exakten Datums der Risikobeurteilung durch den Verwaltungsrat); Geschäftsbericht 2008 der Credit Suisse Group, S. 320; Geschäftsbericht 2008 der Novartis AG, S. 258; Geschäftsbericht 2008 der Basilea Pharmaceutica AG, S. 74; Geschäftsbericht 2008 der Swisscom AG, S. 199.

<sup>67</sup> Vgl. vorne Ziff. III.3.1.

<sup>68</sup> Vgl. anstelle vieler Geschäftsbericht 2008 der Swiss Re, S. 231 und S. 255.

<sup>69</sup> Vgl. vorne Ziff. III.3.1.

<sup>70</sup> Vgl. anstelle vieler und sehr instruktiv Annual Report 2008 Bachem Group, S. 60 und S. 33, wo den finanziellen Risiken ein kurzer Abschnitt über die Prozessorganisation vorangestellt wurde.

#### IV. Fazit

1. Bei den Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung nach Art. 663b Ziff. 12 OR handelt es sich materiell um keine neue Pflicht des Verwaltungsrates. Vielmehr wurde damit eine bislang unter Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR subsumierbare Aufgabe expliziert.
2. Als Teil des Anhangs zur Jahresrechnung sind die Angaben zur Risikobeurteilung von der Revisionsstelle zu prüfen. Die Prüfung hat nach Auffassung des Gesetzgebers formell zu erfolgen. Beschränkt sich der Verwaltungsrat auf den zulässigen Mindestumfang hinsichtlich Angaben gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR, können – dies ebenfalls im Sinne des Gesetzgebers – Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung vermieden werden. Zur Vermeidung einer möglichen eigenen Haftung aufgrund von Art. 755 OR werden sich die Revisionsstellen jedoch regelmässig auch in eigenem Interesse hinsichtlich Prüfungsumfang in Zurückhaltung üben.
3. Es ist ausreichend, wenn der Verwaltungsrat unter dem Titel von Art. 663b Ziff. 12 OR lediglich den *Prozess der Risikobeurteilung* beschreibt. Inhaltliche Angaben zu identifizierten Risiken können an dieser Stelle unterbleiben. In prozessualer Hinsicht ist es zulässig, dass der Verwaltungsrat die Ausarbeitung der Risikobeurteilung an die Geschäftsleitung oder einzelne Mitglieder delegiert. Der Gesamtverwaltungsrat hat jedoch mindestens einmal jährlich den Risikobeurteilungsprozess zu überprüfen und über den Umgang mit den identifizierten wesentlichen Risiken Beschluss zu fassen. Um die Arbeit der Revisionsstelle zu erleichtern und Rückfragen oder gar Einschränkungen des Testats zu vermeiden, empfiehlt es sich, im Anschluss an die vorgenannte Diskussion im Verwaltungsrat zudem eine konkrete Formulierung zur Übernahme in den Anhang der Jahresrechnung unter Art. 663b Ziff. 12 OR zu verabschieden. Der verwaltungsratsinterne Prozess ist in jedem Fall schriftlich zu dokumentieren.
4. Aus der Umsetzung des neuen Art. 663b Ziff. 12 OR können sich auch Chancen für den Verwaltungsrat eines KMU ergeben. Verfügt ein KMU noch über kein systematisches Risikomanagementsystem, ist die Einführung eines teuren derartigen Systems auch unter neuem Recht nicht erforderlich. Vielmehr ist es ausreichend, wenn

der Verwaltungsrat ein Risikobeurteilungswerkzeug erstellt oder erstellen lässt, in welchem die wichtigsten unternehmensspezifischen finanziellen, operativen, strategischen und externen Risiken beschrieben und bewertet werden. Auf dieser Basis kann der Verwaltungsrat nicht nur die von Art. 663b Ziff. 12 OR geforderte Risikobeurtei-

lung standardisiert durchführen. Er gewinnt darüber hinaus Informationen, die bei anstehenden unternehmerischen Entscheidungen von Nutzen sein und eine sorgfältige Erfüllung der mit dem Verwaltungsratsmandat verbundenen Tätigkeiten gewährleisten können.